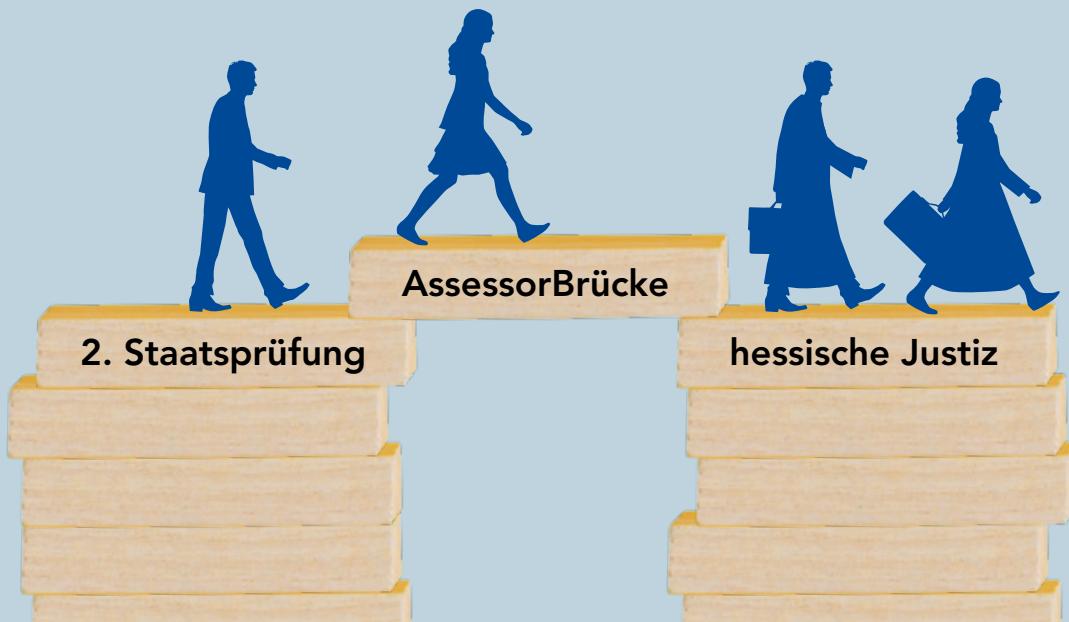




AssessorBrücke

Ihre Zukunft in der hessischen Justiz





Liebe Referendarinnen und Referendare,

nach Ihrem Rechtsreferendariat stehen Ihnen viele Türen offen! Streben Sie nach einer abwechslungsreichen und verantwortungsvollen Aufgabe, die von höchster gesellschaftlicher Relevanz ist? Nach einem Beruf voller Entwicklungsmöglichkeiten bei einem modernen, familienfreundlichen und krisensicheren Arbeitgeber?

Dann möchte ich Ihnen eine Tätigkeit als Richterin und Richter sowie Staatsanwältin und Staatsanwalt ans Herz legen und Sie einladen, die hessische Justiz als Ihren zukünftigen Arbeitgeber bereits während des Bewerbungsverfahrens aus nächster Nähe kennenzulernen. Werden Sie möglichst bald Teil der Justizfamilie und entscheiden Sie sich für die Tätigkeit im Rahmen unserer „AssessorBrücke“. So können Sie Ihre zukünftigen Aufgaben bei Gericht oder bei der Staatsanwaltschaft, Ihre Kolleginnen und Kollegen und Ihr Arbeitsumfeld bereits kennenlernen und sich unter enger Begleitung einarbeiten, bis der Richterwahlausschuss abschließend über Ihre Einstellung in den höheren Justizdienst entscheidet. Einige Informationen hierzu habe ich für Sie in diesem Flyer zusammengestellt. Ich freue mich sehr, Sie in Kürze bei uns willkommen zu heißen.

Ihre

A handwritten signature in blue ink that reads "Tanja Eichner".

Tanja Eichner

Staatssekretärin im Hessischen Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat

Was ist die AssessorBrücke: Unser bewährter Ansatz zur Nachwuchsgewinnung im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst.

Wozu dient die AssessorBrücke: Sie dient der Überbrückung der Zeit während des Bewerbungsverfahrens bis zur Ernennung ins Richterverhältnis auf Probe.

Wer sind die Adressaten des Projekts: Assessorinnen und Assessoren nach der mündlichen Prüfung der Zweiten Juristischen Staatsprüfung und erfolgreichen Vorstellungsgesprächen für den höheren Justizdienst.

Wann ist der früheste Zeitpunkt der Einstellung: Unmittelbar nach erfolgreichen Vorstellungsgesprächen beim Hessischen Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat.

Was erwartet Sie in der AssessorBrücke: Sie arbeiten als wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter in der hessischen Justiz und unterstützen Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bei ihrer täglichen Arbeit.

Was sind die Rahmenbedingungen: Ein befristeter Arbeitsvertrag beim Land Hessen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von bis zu 40 Stunden und einer Vergütung nach TV-Hessen in der Entgeltgruppe 13.

AssessorBrücke

2. Staatsprüfung

hessische Justiz

Sie haben Interesse? Dann sprechen Sie uns an!

- **Verwaltungsgerichtsbarkeit:** Assessorbruecke@vgh-kassel.justiz.hessen.de
Ansprechpartnerin: Claudia Bohn
- **Ordentliche Gerichtsbarkeit:** Assessorbruecke@OLG.Justiz.Hessen.de
Ansprechpartnerin: Dr. Barbara Löhr
- **Arbeitsgerichtsbarkeit:** Assessorbruecke@LAG-Frankfurt.Justiz.Hessen.de
Ansprechpartner: Frank Woitaschek
- **Finanzgerichtsbarkeit:** Assessorbruecke@hfg-kassel.justiz.hessen.de
Ansprechpartnerin: Sonja Schmidt
- **Generalstaatsanwaltschaft:** Assessorbruecke@gsta.justiz.hessen.de
Ansprechpartnerin: Christina Kreis
- **Sozialgerichtsbarkeit:** Assessorbruecke@lsg-darmstadt.justiz.hessen.de
Ansprechpartner: Jan-Michael Krauß

HESSEN



Herausgeber: Hessisches Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat, Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Benjamin Weiß, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, www.justizministerium.hessen.de, pressestelle@hmdj.hessen.de

Gestaltung: Christiane Freitag, Idstein • **Bildnachweis:** Titel: © Gajus, © orfeev, © rashadashurov (alle stock.adobe.com); Porträt S. 2: © Annika List • **Druck:** typographics GmbH, Darmstadt • **Hinweis:** Als Online-Fassung finden Sie diese Publikation auch unter www.justizministerium.hessen.de • **Stand:** November 2025

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Hessischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie Wahlen zum Europaparlament. Missbräuchlich sind insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinausgabe der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.